

EIN KIND ADOPTIEREN

INFORMATIONSBROSCHÜRE

**Croix-Rouge
luxembourgeoise
Service d'Adoption
97, rte d'Arlon,
L-8009 Strassen
adoption@croix-rouge.lu**

INHALTSVERZEICHNIS

DIE ADOPTIONSSTELLE DES LUXEMBURGER ROTEN KREUZES (SERVICE D'ADOPTION)

Entstehung
Team
Philosophie
Aufgaben

ADOPTION IM ALLGEMEINEN

Definition
Rechtslage
Vorbereitung auf die Adoption
Das Haager Übereinkommen
Gerichtliche Prozedur

VERFAHREN

- a) Verfahren nach dem Haager Übereinkommen
- b) Verfahren – bei nationalen Adoptionen
bei Ländern, die das Haager Übereinkommen nicht ratifiziert
haben

SCHEMA DES ADOPTIONSVERFAHREN

BEURLAUBUNGEN

Adoptionsurlaub
Elternurlaub

VORZUNEHMENDE SCHRITTE NACH ANKUNFT DES KINDES

DIE ADOPTIONSDIENSTSTELLE DES LUXEMBURGER ROTEN KREUZES (SERVICE D'ADOPTION DE LA CROIX-ROUGE LUXEMBOURGEOISE)

Entstehung

Gemäß dem Gesetz vom 16. August 1923 ist das Luxemburger Rote Kreuz als gemeinnütziges Unternehmen anerkannt und hat als solches eine eigene Rechtspersönlichkeit. Gemäß Artikel 1, Paragraph 4, hat es vor allem zum Ziel, in Friedenszeiten „aktiv an Kinderschutzmaßnahmen mitzuwirken“. Seither hat sich das Rote Kreuz stets in diesem Sinne eingesetzt, wovon mehrere Dienststellen und Institutionen zeugen.

Im Jahr 1924 nahm die junge Marguerite Feipel, Haushälterin in Paris, mit Frau Aline Mayrisch Kontakt auf, um Krankenschwester zu werden. Am Ende ihrer Studien an der Captel-Schule in Paris wurde Frau Feipel 1928 im neu gegründeten Pflegekinderdienst in Redange angestellt. Am Anfang wurden die notleidenden und verlassenen Kinder an bäuerliche Pflegefamilien im Kanton Redange vermittelt. Frau Feipel übernahm die Auswahl der zukünftigen Pflegefamilien, später auch die Betreuung des vermittelten Kindes. Sie stattete regelmäßig Hausbesuche ab, zu denen sie anfangs noch mit dem Auto von Frau Mayrisch fuhr.

Das Rote Kreuz eröffnete 1948 ein Kinderheim in Bertrange und später, 1960, ein Säuglingsheim in Redange, die Kinder ohne Familien aufnehmen konnten. Einige Aufnahmen in Pflegefamilien führten zur Adoption, nachdem die leiblichen Eltern ihre Einwilligung gegeben hatten oder nachdem die Kinder vom Gericht zur Adoption freigegeben wurden.

Gemäß dem Gesetz vom 22. Februar 1974 welches die Adoptionsgesetzgebung abänderte, erhält das Luxemburger Rote Kreuz (durch großherzoglichen Beschluss vom 16. August 1974) die Anerkennung als Adoptionsdienststelle und die Rechte gemäß der Artikel 351-3 des Zivilgesetzbuches:

„Die zur Adoptionseinwilligung berechtigten Personen können das Sorgerecht, durch Erklärung vor dem Vormundschaftsrichter ihres Wohnortes oder ihres Aufenthaltsortes oder vor dem Notar, zugunsten einer Einrichtung im Bereich der Sozialhilfe oder der Adoptionsvermittlung, die gesetzlich begründet oder durch großherzoglichen Beschluss anerkannt wurde, abgeben.

Durch diesen Verzicht erhält die Einrichtung das Sorgerecht über das Kind, sowie das Recht, die Adoptiveltern auszusuchen und eine Adoptionseinwilligung abzugeben...“.

Seither vermittelt das Rote Kreuz Adoptionen von Kindern ohne Familie in Luxemburg.

Im August 1992 unterschrieb das Familienministerium eine Konvention mit dem Roten Kreuz betreffend die Adoptionsdienststelle und den Pflegekinderdienst. Seit 1996 werden diese beiden Dienststellen, deren Fachkräfte anfangs in beiden Bereichen tätig waren, unabhängig voneinander betrieben. Auch der Aufgabenbereich der beiden Dienststellen wurde klar definiert, sowohl für die Fachleute als auch für die Herkunftsfamilien und die Adoptiveltern.

Die Adoptionsdienststelle des Roten Kreuzes:

- kümmert sich auf nationaler Ebene um die Adoption von Kindern einer anonymen Entbindung, von Kindern, deren Eltern der Adoption zugestimmt haben, und von Kindern, die aufgrund eines Gerichtsurteils adoptierbar sind
- vermittelt auf internationaler Ebene die Adoption von Kindern aus verschiedenen Ländern.

Im September 1998 erhält die Adoptionsdienststelle die Genehmigung, die durch das Gesetz vom 31. Januar 1998 obligatorisch wurde und wird vom Familienministerium anerkannt.

In den folgenden Jahren wird die Adoptionsstelle von anderen Organisationen bei der Vorbereitung und der Auswahl von Adoptionswilligen in Anspruch genommen. Internationale Adoptionsgesuche (z.B. für Portugal, Indien, Thailand, Vietnam und andere) werden bearbeitet, wenn die Adoptionswilligen aus denjenigen Ländern stammen oder eine besondere persönliche Verbindung zu jenen Ländern haben, Länder für die in Luxemburg keine Adoptionsstelle existiert. Die Adoptionswilligen werden vom Roten Kreuz bei den Adoptionsprozeduren und bei der Zusammenstellung ihrer Adoptionsakte begleitet.

In Luxemburg gilt seit dem 1. November 2002 bei internationalen Adoptionen das Haager Übereinkommen (Convention de la Haye). Durch die Ratifizierung dieses Übereinkommens übernimmt das Familienministerium die Rolle der zentralen Behörde in Sachen Adoption (autorité centrale en matière d'adoption).

Zurzeit vermittelt das Rote Kreuz nationale Adoptionen, sowie Adoptionen in Bulgarien und Kolumbien. Weiterhin werden Adoptionen in anderen Ländern, für die in Luxemburg keine offizielle Adoptionsstelle existiert, geprüft und gegebenenfalls begleitet.

Team

Die Adoptionsdienststelle wird von einem multidisziplinären Team geleitet, das sich aus Sozialarbeitern, einem Anwalt, einem Arzt und Psychologen (Freelance oder Ehrenamtliche) zusammensetzt.

Das permanente Personal:

Alice HELBACH, Sozialarbeiterin
Pascale WARINGO, Sozialarbeiterin
Caroline SCHMIT-THILL, Sekretärin

Philosophie

Die Adoption muss im Interesse des Wohlergehens des Kindes stattfinden, sie muss seine Grundrechte respektieren und auf seine Bedürfnisse abgestimmt werden. Wenn das Kind nicht in seiner leiblichen Familie leben kann, muss der Adoption in seinem Herkunftsland Vorrang gegeben werden, bevor eine internationale Adoption in Betracht gezogen werden kann. Die Adoption ist eine soziale und legale Maßnahme zum Kinderschutz und sollte Kindern, die in Not sind und deren persönliche, familiäre und legale Situation dies rechtfertigt, offen stehen. Die Adoption ist ein Recht des Kindes, das einen ständigen Ersatz der elterlichen Fürsorge braucht. Es ist also das Kind, das der Ausgangspunkt des Adoptionsverfahrens sein sollte, und nicht die Personen, die das Kind zu adoptieren wünschen. Es gibt für Erwachsene kein Recht auf ein Kind.

Die Analyse der Situation des Kindes muss von anerkannten Adoptionsstellen durchgeführt werden, und die Adoptionsdienststelle des Luxemburger Roten Kreuzes geht mit größtem Respekt hinsichtlich der Bedürfnisse des Kindes vor. Damit das Kind sich wohlfühlen und frei entwickeln kann, braucht es eine stabile soziale und affektive Bindung zu seinen Referenzpersonen. Eine endgültige Lösung sollte einer provisorischen Lösung von unbestimmter Dauer vorgezogen werden.

Die Adoption ist eine individuelle Lebensplanung für ein Kind, die eine vorhergehende psychologische, medizinische und soziale Untersuchung des Kindes und seiner Herkunftsfamilie voraussetzt. Die Adoptionseignung des Kindes muss noch vor dem Adoptionsverfahren festgestellt werden und muss nicht nur auf juristischer Ebene, sondern auch auf psychologischem, sozialem und medizinischem Niveau überprüft werden. Die Akte des Kindes sollte im Hinblick auf seine Erfahrungen, seine Entwicklung und seinen Gesundheitszustand erstellt werden.

Die Adoption zielt darauf ab, für ein Kind, das traumatische Situationen und mehrere Bindungsverluste erleben musste, eine passende Familie zu finden. Die Adoptivfamilie muss qualifiziert und geeignet sein um langfristig den Schutz und den Respekt des Kindes mit seinen Lebenserfahrungen und Charakterzügen gewährleisten zu können. Eine psychologische, medizinische und soziale Untersuchung der Adoptionskandidaten muss deshalb im Vorfeld durchgeführt werden. Dieses Eignungsprüfungsverfahren wird von den Fachkräften der Adoptionsdienststelle übernommen.

Viele Adoptionswillige entscheiden sich nach langen Unfruchtbarkeitsbehandlungen für eine Adoption. Die Unfruchtbarkeit ist eine sehr schmerzhaft Erfahrung, die gravierende psychologische und soziale Auswirkungen haben kann und negativ auf das Selbstvertrauen einwirkt. Paare versuchen oft mehrere Behandlungen und müssen später viel Trauerarbeit leisten: die Trauer der leiblichen Elternschaft, die Trauer der Schwangerschaft, die Trauer der Entbindung, die Trauer des Familienlebens im herkömmlichen Sinn.

Außer aus Gründen der Unfruchtbarkeit wünschen sich manche Paare eine Adoption aus medizinischen Gründen (z.B. hochriskante Schwangerschaft, Übertragung von genetischen Krankheiten), oder aus altruistischen Gründen, aus philosophischen Gründen... Was auch immer der Beweggrund sein mag, das Projekt Adoption will gut überlegt, gereift und vorbereitet sein. Die Sensibilisierungskurse, die von der „Maison de l'Adoption“ angeboten werden, sind den Adoptionsbewerbern dabei behilflich. Während der Gespräche wird den Adoptionsbewerbern die Reichweite einer Volladoption, insbesondere deren Unwiderruflichkeit bewusst werden. Sie werden besser verstehen, dass die Adoption dem Kind die letzte Möglichkeit bietet in einem familiären Rahmen aufgenommen zu werden. Diese Vorbereitung ist auch im Sinne des Kindes, hilft sie doch den zukünftigen Eltern bessere Kompetenzen zur Aufnahme des Kindes und seiner späteren Begleitung zu entwickeln.

Wir gehen davon aus, dass das von seinen leiblichen Eltern verlassene Kind sich in einer extremen Notlage befindet, und dass seine Zukunft ungewiss ist. Deshalb hat die Gesellschaft eine Schutzfunktion gegenüber diesen Kindern inne. So ist die juristische, psychologische, medizinische und soziale Überprüfung der Adoptiveltern gesetzlich vorgeschrieben und den anerkannten Adoptionsdienststellen vom Staat als Aufgabe übertragen. Wir verstehen diesen Teil der Prozedur als Betreuung, während dem sich ein Vertrauensverhältnis zwischen den Fachkräften und den Adoptionsbewerbern entsteht. Unsere Arbeit ist darauf ausgerichtet, den Beweggrund für die Adoption zu analysieren, alle erforderlichen persönlichen Daten zusammenzutragen, dann die Ressourcen, das Potential und die Fähigkeiten der Adoptionsbewerber, sich den Bedürfnissen des Kindes anzupassen, zu bewerten. Werden sie angemessen reagieren können, wenn das Kind nach der Adoption Schwierigkeiten z.B. im Verhalten, bei der Integration, in der Schule, mit der Gesundheit, aufweist.

Unsere Rolle ist auch, zu informieren, zu erklären und Fragen der Adoptionsbewerber zu beantworten, um sie bestmöglichst auf eine problematische Adoption vorzubereiten. Wir achten darauf, dass dem Interesse des Kindes bei der Adoption größte Bedeutung beigemessen wird, und setzen uns für die Volladoption (adoption plénière) ein, die den Adoptivkindern dieselben Rechte und Pflichten wie den leiblichen Kindern zugesteht. Unser Team versteht sich als Vermittler zwischen den Paaren, die ein Kind aufnehmen möchten, und den Kindern ohne Familie. Unser Team verschreibt sich auch der Aufgabe, das zukünftige Wohlbefinden der Kinder sicherzustellen und eine Adoptivfamilie für sie zu finden, in der sie so optimal wie möglich werden aufwachsen können.

Aufgaben:

Die Adoptionsdienststelle bietet

den Herkunftseltern:

- Beratung
- Analyse ihres Vorhabens, das Kind zur Adoption freizugeben und Suche nach Alternativen
- Informationen über die Konsequenzen einer Adoption und die Endgültigkeit und Unwiderruflichkeit einer Volladoption

den Adoptionsbewerbern:

- Informationen über die nationale und internationale Adoption: Gesetzgebung, Prozedur, Auswirkungen einer Adoption, ...
- Orientierungshilfe je nach persönlicher Situation der Adoptionsbewerber (Alter, Nationalität, Personenstand ...)
- Das Eignungsprüfungsverfahren erfolgt aufgrund von
 - mehreren Gesprächen mit den Adoptionsbewerbern bei Heimbisuchen der Sozialarbeiterin oder Gesprächen im Büro
 - verschiedenen Gesprächen mit einem Psychologen
 - Gespräche mit Vertrauenspersonen der Adoptionsbewerber
 - einem medizinischen Adoptionsfähigkeitsgutachten
 - Auszügen aus dem Strafregister
 - einem juristischen Adoptionsfähigkeitsgutachten der Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts

Die Bewertung des Adoptionsantrages wird vom multidisziplinären Team der Adoptionsdienststelle übernommen, das sich aus Sozialarbeitern, einem Anwalt, einem Arzt und Psychologen zusammensetzt.

- Administrative Begleitung bei der Zusammenstellung der Adoptionsakte
- Betreuung beim Vorschlag und bei der Aufnahme des Kindes
- Beobachtung der Entwicklung und der Integration des adoptierten Kindes innerhalb seiner Adoptivfamilie, Betreuung der Adoptiveltern
- Verfassen und Einreichen von Entwicklungsberichten auf Anfrage der Herkunftsländer
- Beratung nach der Adoption auf Anfrage der Eltern

den Adoptivkindern:

- Beobachtung der Entwicklung des Kindes
- Beratung auf Anfrage
- Begleitung bei der eventuellen Suche nach seiner Herkunft

DIE ADOPTION IM ALLGEMEINEN

- **DEFINITION:**

Die Adoption ist ein Rechtsakt, der zwei Personen (den Adoptierenden und den Adoptierten) in das gleiche Rechtsverhältnis setzt wie das, was bei Elternschaft und natürlicher Abstammung gilt. Adoption ist die gesetzliche Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses, auch ohne Blutsverwandtschaft.

- **GESETZ:**

Die Adoption wird hierzulande durch das Gesetz vom 13. Juni 1989 über die Adoptionsreform geregelt. **Die Adoption kann nur erfolgen, wenn berechtigte Gründe bestehen und sie Vorteile für den Adoptierten birgt (Art. 343).**

Es gibt zwei Formen der Adoption:

Mit der **Volladoption** erwerben der Adoptierte und seine Nachkommen die gleichen Rechte und Pflichten als ob er ein eheliches Kind der Adoptiveltern wäre. Das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern und die Zugehörigkeit zur Herkunftsfamilie erlöschen mit der Entstehung des Kindesverhältnisses zu den Adoptiveltern (...) – Art. 368. Eine Volladoption vornehmen können nur zusammenlebende Ehepartner, wovon ein Partner mindestens 25 Jahre alt sein muss und der andere mindestens 21. Bedingung ist, dass die Adoptiveltern mindestens fünfzehn Jahre älter als das zur Adoption vorgeschlagene Kind sind und dass dieses jünger als sechzehn Jahre alt ist.

Die Volladoption ist unwiderruflich (Art. 368-3).

Das Volladoptionsurteil verfügt demnach über die Auflösung des Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern.

Nach Erlassung des Urteils haben die leiblichen Eltern rechtlich gesehen weder Rechte, noch Pflichten, noch Verantwortungen mehr gegenüber dem Kind. Sie haben kein Mitspracherecht mehr bezüglich seiner Erziehung und Versorgung. Sie haben keine Möglichkeit mehr, das Kind zurückzufordern. Alle Rechte, Pflichten und Verantwortungen werden vollständig und endgültig den Adoptiveltern übertragen.

Bei der **einfachen Adoption** bleibt das Rechtsverhältnis des Adoptierten zu seiner Herkunftsfamilie bestehen, sowie alle Rechte und Verpflichtungen, besonders die erblichen Rechte.

Die einfache Adoption kann rückgängig gemacht werden, wenn es im Interesse des Kindes ist.

Die einfache Adoption schafft also ein neues Eltern-Kind-Verhältnis ohne jedoch das Kindesverhältnis zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind aufzulösen.

Ausländer können hierzulande ebenfalls adoptieren; in diesem Fall wird die nationale Gesetzgebung der Adoptiveltern angewendet. Zwei hierzulande wohnhafte Ehepartner mit verschiedenen Nationalitäten adoptieren nach luxemburgischem Recht.

Beim Adoptierten (dem Kind) wird die Gesetzgebung seines Herkunftslandes angewendet.

- **DIE VORBEREITUNG AUF DIE ADOPTION:**

Die Vorbereitung ist Teil des Adoptionsvorganges, und findet vor dem Eignungsprüfungsverfahren statt. Sie zielt darauf ab, einen sehr wichtigen Lebensabschnitt vorzubereiten und elterliche Fähigkeiten zu entwickeln. Die Adoptiveltern sollten sich den Herausforderungen einer Adoption bewusst sein; das ist auch im Interesse des adoptierten Kindes.

„Adoptieren ohne Vorbereitung ist wie den Mount Everest in T-Shirt und Sandalen zu besteigen.
Adoptieren mit Vorbereitung ist einen gut ausgestatteten Rucksack dabei haben.“

Johanne Lemieux

Die Vorbereitung auf die Adoption soll eigentlich die Frage beantworten: „Was ist an Adoptivkindern so anders?“. Außerdem soll sie die Adoptiveltern auf die Herausforderungen einer Adoption und auf die unsichtbaren Verletzungen die das Kind in sich trägt sensibilisieren. Schließlich soll die Anpassung des Kindes bei seiner Ankunft erleichtert werden und eventuell auftretenden Schwierigkeiten nach der Adoption vorgebeugt werden.

Die Vorbereitung wird in der „Maison de l'Adoption“ des Luxemburger Roten Kreuzes abgehalten.

10, cité Henri Dunant L-8095 Bertrange.

Tel.: 2755 6442

Kosten: 200 €

Die Einschreibung erfolgt über ein Einschreibeformular (zugestellt durch die Adoptionsdienststelle), welches an die „Maison de l'Adoption“ geschickt werden muss.

Nach Teilnahme am Vorbereitungskurs wird ein Teilnahmezertifikat ausgestellt.

- **GERICHTLICHES VERFAHREN:**

Während des gesamten Verfahrens stehen die Fachkräfte der Adoptionsdienststelle den Adoptionsbewerbern zur Verfügung, um sie zu informieren, zu begleiten, anzuleiten und die erforderlichen Dokumente rechtzeitig auszustellen. Bei internationalen Adoptionen ist das gerichtliche Verfahren verschieden, je nachdem, ob das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 im Herkunftsland des Kindes rechtsgültig ist oder nicht.

• DAS HAAGER ÜBEREINKOMMEN:

- Entstehung und Ziele

Seit 1989 legt ein internationales Übereinkommen fest, was unter dem Interesse des Kindes zu verstehen ist: das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte Adoptierter Kinder vom 20. November 1989 in New York (Erklärung der Vereinten Nationen zu sozial und rechtlich anwendbaren Grundsätzen im Schutz und Wohlergehen der Kinder; Resolution der Generalversammlung 41/85 vom 3. Dezember 1986). Die wichtigsten Rechte sind:

- ein Kind hat Recht auf eine richtige Familie, die es als ihr Kind anerkennt, und die das Kind als seine Familie anerkennt.
- ein Kind ist eine Person, die man als solche respektieren muss. Ein Kind hat ein Recht auf Kindheit, die eine Phase der Entdeckung, der Bildung und der Einführung in das individuelle und soziale Leben ist.
- ein Kind hat Recht auf Respekt und Schutz, bedingt durch seine Verletzbarkeit; es hat ein Recht auf Hoffnung und auf die Entwicklung seines Potentials.

Am 10. Mai 1993 sind in Den Haag 67 Länder zusammengekommen, um ein internationales Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen zu beschließen.

Im Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 werden gewisse Bedingungen festgehalten, die für die Unterzeichnerstaaten verbindlich sind. Jeder Staat muss vordringlich angemessene Maßnahmen zum Verbleib des Kindes in seiner Herkunftsfamilie vorsehen; die internationale Adoption kann den Vorteil haben, dem Kind, für das in seinem Herkunftsland keine Familie gefunden wurde, eine permanente Familie zu geben.

Das Übereinkommen geht von der Tatsache aus, dass bei internationalen Adoptionen zahlreiche Missbrauchsfälle vorkommen; es will daher Kinderraub, Verkauf von Kindern oder Kinderhandel vorbeugen. Das Übereinkommen hat zum Ziel, sicherzustellen, dass bei internationalen Adoptionen das Wohlergehen des Kindes höchste Priorität hat und seine Grundrechte gewahrt sind.

Die Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten soll die Einhaltung der Rechte des Kindes sicher stellen. So soll sicher gestellt werden, dass das Kind frei zur Adoption ist, dass die nötigen Bewilligungen erteilt wurden und dass die Adoption auch im Interesse des Kindes geschieht. Die Aufnahmestaaten müssen ihrerseits dafür sorgen, dass die Adoptionsbewerber die nötigen Qualifikationen und Eigenschaften als zukünftige Adoptionseltern vorweisen können und dass das Kind sich legal im Land aufhalten kann.

Luxemburg hat das Haager Übereinkommen mit dem Gesetz vom 14. April 2002 ratifiziert; es ist seit dem 1. November 2002 hierzulande rechtsgültig.

VERFAHREN

a) Verfahren gemäß dem Haager Übereinkommen

Die Adoptionsbewerber informieren sich bei den verschiedenen anerkannten Adoptionsdienststellen über die Bedingungen der jeweiligen Herkunftsländer und schreiben sich auf die entsprechende(n) Warteliste(n) ein. Parallel dazu wenden sie sich an die „Maison de l'Adoption“ des Luxemburger Roten Kreuzes und schreiben sich für die Teilnahme an den Adoptionsvorbereitungssitzungen ein (siehe S11).

Die Bewertung zur Adoptionseignung wird von einer anerkannten Adoptionsdienststelle durchgeführt. Das multidisziplinäre Team der Adoptionsdienststelle gibt dann eine Stellungnahme ab.

- Im Fall einer positiven Beurteilung wird den Adoptionsbewerbern ein Sozialbericht übergeben, der ihrem Anwalt weiterzureichen ist: letzterer reicht beim Bezirksgericht des Wohnortes der Adoptionsbewerber einen Antrag um eine Qualifikations- und Adoptionsfähigkeitsanordnung (ordonnance d'aptitude à l'adoption) ein. Diese Anordnung wird in öffentlicher Sitzung verfügt und alle Beteiligten werden in Kenntnis gesetzt. Nach einer 40-tägigen Berufungsfrist wird der zentralen Behörde (Familienministerium) eine Kopie der Anordnung übermittelt.
- Im Fall einer negativen Beurteilung werden die Adoptionsbewerber in Kenntnis gesetzt und können die Gründe von den Fachkräften der anerkannten Adoptionsdienststelle erfahren.

In dieser Phase stellt das Außenministerium eine nicht-nominative Aufenthaltsgenehmigung aus.

Nach Erlangung der Adoptionsfähigkeitsanordnung und Erstellung der Akte durch die Adoptionsbewerber wird die Akte ins Herkunftsland geschickt.

Das Adoptionsurteil wird im Herkunftsland gesprochen; es wird in Luxemburg anerkannt und im standesamtlichen Verzeichnis der Stadt Luxemburg eingetragen.

b) Verfahren

- bei nationalen Adoptionen

- bei Ländern, die das Haager Übereinkommen nicht ratifiziert haben

Die Adoptionsbewerber informieren sich bei den verschiedenen anerkannten Adoptionsdienststellen über die Bedingungen der jeweiligen Herkunftsländer und schreiben sich auf die entsprechende(n) Warteliste(n) ein. Parallel dazu wenden sie sich an die „Maison de l'Adoption“ des Luxemburger Roten Kreuzes und schreiben sich für die Teilnahme an den Adoptionsvorbereitungssitzungen ein (siehe S11).

Eine gerichtliche Bescheinigung zur Adoptionsfähigkeit (certificat de capacité juridique en vue d'une adoption) wird von der Staatsanwaltschaft des Wohnortes der Adoptionsbewerber erstellt, nachdem diese überprüft hat, dass die Bewerber die rechtlichen Bedingungen ihres eigenen Landes erfüllen.

Die Bewertung zur Adoptionseignung wird von einer anerkannten Adoptionsdienststelle durchgeführt. Das multidisziplinäre Team der Adoptionsdienststelle gibt dann eine Stellungnahme ab.

- Im Fall einer positiven Beurteilung können die Adoptionsbewerber anschließend ihre Adoptionsakte zusammenstellen, gemäß den Angaben des gewählten Herkunftslandes.
- Im Fall einer negativen Beurteilung werden die Adoptionsbewerber in Kenntnis gesetzt und können die Gründe von den Fachkräften der anerkannten Adoptionsdienststelle erfahren.

In dieser Phase stellt das Außenministerium eine nicht-nominative Aufenthaltsgenehmigung aus. Die Akte wird von den Adoptionsbewerbern erstellt und in das Herkunftsland geschickt.

Nach der Aufnahme des Kindes in Luxemburg müssen die Adoptiveltern dem Bezirksgericht durch ihren Anwalt den Adoptionsantrag einreichen. Der Adoptionsantrag (requête d'adoption) wird von den Adoptiveltern, vom Adoptivkind, wenn es älter als 15 Jahre alt ist, und von den Personen, deren Einwilligung für die Adoption benötigt wird, gegengezeichnet. Der Gerichtsschreiber trägt das Einreichungsdatum des Antrags ein.

Urteil

Die Untersuchung des Antrags und die Verhandlungen finden in nichtöffentlicher Sitzung und in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft statt. Das Gericht behält sich vor jegliche nützliche Auskünfte einzuholen. Mehrere Untersuchungen und für notwendig befundene Dokumente werden verlangt. Das Adoptionsurteil wird verkündet und begründet. Die Urteilsverkündung findet in einer öffentlichen Sitzung statt. Hierbei wird angegeben, ob es sich um eine einfache Adoption oder ein Volladoption handelt. Außerdem wird die Identität der Adoptiveltern und des Adoptivkindes erwähnt, sowie das Einreichungsdatum des Adoptionsantrags. Weiterhin werden der Nachname und der Vorname angegeben, die das Adoptivkind tragen wird. Innerhalb von 15 Tagen nach dem Urteilsspruch lässt der Gerichtsschreiber den Beteiligten per eingeschriebenen Brief eine Kopie des Adoptionsurteils zukommen.

Die Berufungsfrist beträgt 40 Tage; die Adoptiveltern können keine Berufung einlegen.

Überschreibung

Nach Ablauf der Berufungsfrist wird der Urteilsspruch oder der Beschluss zur Adoption auf Antrag der Staatsanwaltschaft in das standesamtliche Verzeichnis des Geburtsortes des Adoptivkindes überschrieben (wenn das Kind im Ausland geboren wurde oder der Geburtsort unbekannt ist, erfolgt der Eintrag in das standesamtliche Verzeichnis der Stadt Luxemburg).

Die Angabe des Urteilsspruches wird am Rand der Geburtsurkunde des Adoptivkindes gemacht. Im Fall einer Volladoption wird in der Eintragung der Tag, die Stunde und der Ort der Geburt des Adoptivkindes, sowie sein Geschlecht und die bei der Adoption erlangten Vornamen

angegeben, weiterhin die Vornamen, Nachnamen, Geburtsdaten und Geburtsorte, Berufe und Wohnorte der Adoptiveltern.



Die Überschreibung dient als Geburtsurkunde des Adoptivkindes. Die ursprüngliche Geburtsurkunde wird mit dem Vermerk „Adoption“ versehen und eine Kopie kann nur mit Genehmigung des Bezirksgerichtspräsidenten ausgestellt werden. Nach der Überschreibung haben die Adoptiveltern das Recht auf verschiedene ihnen zustehende Familienbeihilfen. Diese werden rückwirkend auf das Einreichungsdatum des Adoptionsantrags ausbezahlt.

Siehe nachfolgendes Schema:

SCHEMA DES ADOPTIONSVERFAHRENS

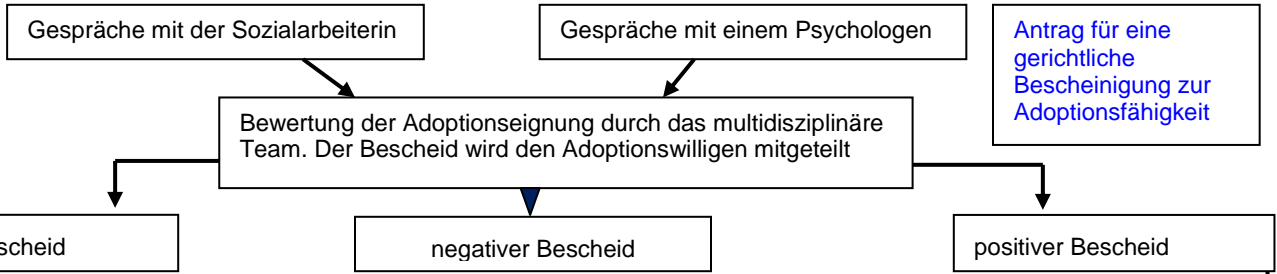
Infos bei den Adoptionsdienststellen über die verschiedenen Herkunftsländer und Einschreibung auf die Warteliste des / der gewählten Länder
 Einschreibung bei der Maison de l'Adoption und Vorbereitung auf die Besonderheiten der Adoption

Eignungsprüfungsverfahren

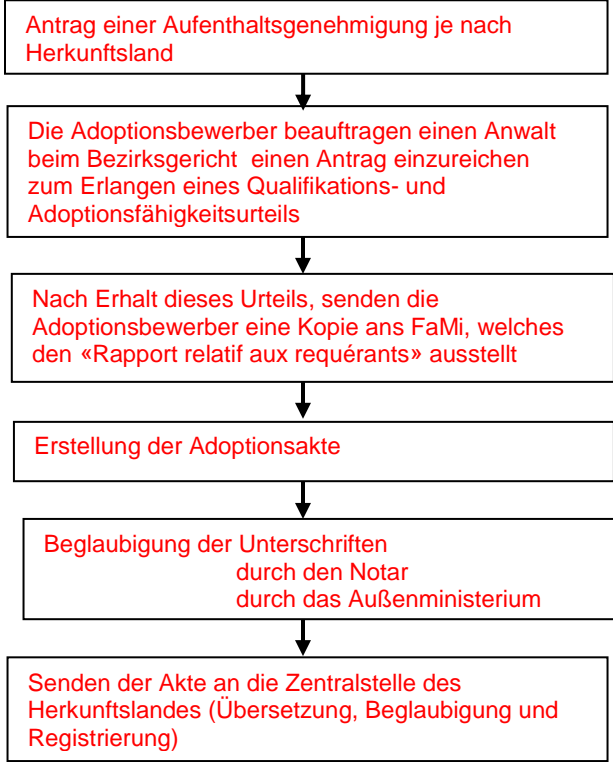
**Internationale Adoption
 In einem Land wo die Haager
 Konvention (CLH)
 in Kraft ist**

Vor Erstellung des Dossiers: Adoptionswillige erhalten die Konvention und den Fragebogen um die Gespräche mit der Sozialarbeiterin und dem Psychologen vorzubereiten.

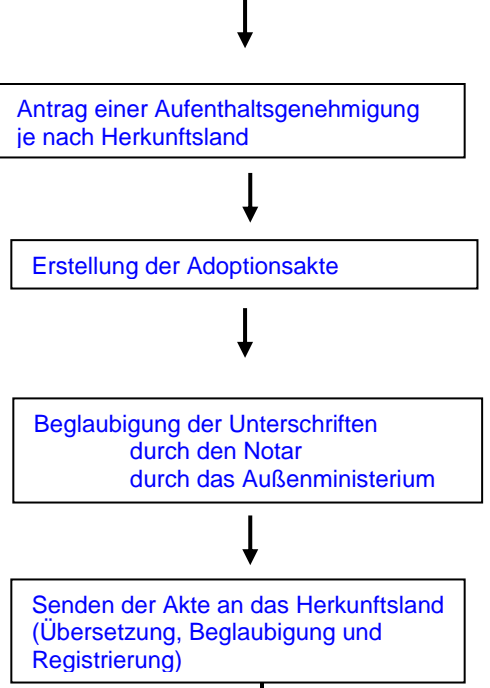
**Nationale Adoption (Lux) und
 internationale Adoption
 in einem Land in dem die
 Haager Konvention nicht in
 Kraft ist**



Die Adoptionsbewerber senden das Formular A1 "Adoptionsgesuch" ans Familienministerium (FaMi)

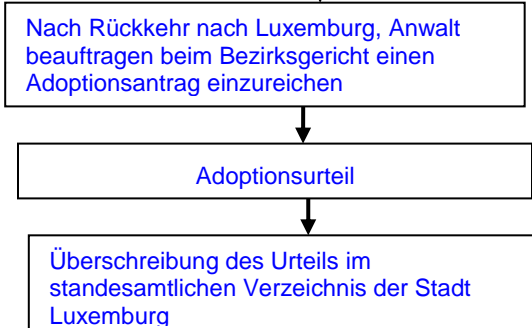


Im Falle einer Auslandsadoption



Zuteilung eines Kindes, Aufnahme des Kindes

Nach Adoptionsurteil und Rückreise nach Luxemburg, die Originalpapiere mit Übersetzung ans FaMi übergeben
 Überschreibung des Urteils im standesamtlichen Verzeichnis der Stadt Luxemburg



BEURLAUBUNGEN

- **AUSSERORDENTLICHE BEURLAUBUNG AUS PERSÖNLICHEN GRÜNDEN**

Gesetzlich steht dem Arbeitnehmer, der aus persönlichen Gründen seiner Arbeit fernbleiben muss, eine außerordentliche Beurlaubung von zwei Tagen zu, mit vollem Erhalt des Gehalts, wenn er ein unter 16-jähriges Kind im Hinblick auf eine Adoption aufnimmt, außer wenn der Arbeitnehmer selbst den Adoptionsurlaub in Anspruch nimmt.

- **ADOPTIONSURLAUB (CONGE D'ACCUEIL)**

Am 14. März 1988 wurde nach dem Beispiel der rechtsgültigen Gesetzgebung im öffentlichen Sektor per Gesetz ein Adoptionsurlaub für Arbeitnehmer im privaten Sektor eingeführt. Diese Beurlaubung wird bei der Adoption eines Kindes bewilligt, das noch nicht in die erste Klasse der Primärschule zugelassen ist. Die Beurlaubung, welche die gleichen gesetzlichen Leistungen wie der Mutterschaftsurlaub mit sich bringt, beträgt bei einem Adoptivkind acht Wochen, und bei 2 oder mehreren Kindern zwölf Wochen.

Entweder die Mutter oder der Vater können die Beurlaubung bei Aufnahme eines Kindes beantragen; im öffentlichen Sektor hat das Ehepaar die Wahl (ein Ehepartner kann auf sein Recht Anspruch erheben, selbst wenn der andere Partner keine bezahlte Tätigkeit mit Recht auf Aufnahmeurlaub ausübt).

Im privaten Sektor kann der Vater das Recht nur beanspruchen, wenn die Mutter auf ihr Recht verzichtet (dazu müsste sie eine bezahlte Tätigkeit mit Recht auf Aufnahmeurlaub ausüben).

Um die Adoptionsurlaubsvergütung beanspruchen zu können, müssen die Adoptionsbewerber eine Bescheinigung vorlegen, dass das Adoptionsverfahren in Luxemburg angelaufen ist (den dem Gericht vorgelegten Adoptionsantrag vorlegen). Bei Ländern, mit denen wir durch das Haager Übereinkommen in Verbindung stehen, muss eine Kopie des im Herkunftsland des Kindes ausgestellten Adoptionsurteils beigelegt werden. Die Adoptionsurlaubsvergütungen werden im Fall, wo das Gesuch nicht bei der Aufnahme des Kindes vorgelegt werden kann, auf das Datum der Antragstellung auf Adoptionsurlaub rückbezogen überwiesen.

- **ELTERNURLAUB (CONGE PARENTAL)**

Gesetz vom 12.2.1999, abgeändert am 22.12.2006

Das Recht auf Elternurlaub steht bei Kindern zu, die nach dem 1. Januar 1999 geboren wurden, oder deren Adoptionsverfahren nach diesem Datum beantragt wurde.

Das Recht auf Elternurlaub beginnt mit dem Datum des Adoptionsantrags bei Gericht (dépôt de la requête d'adoption).

Im Fall von Ländern, mit denen wir durch das Haager Übereinkommen in Verbindung stehen, muss eine Kopie des im Ausland ausgestellten Adoptionsurteils sowie eine Konformitätsbescheinigung vorgelegt werden.

Der Elternurlaub ist ein individuelles Recht für jeden Elternteil (unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer mindestens 20 Stunden pro Woche bei dem gleichen Arbeitgeber in Luxemburg angestellt ist und zum Zeitpunkt des ersten Tages des Elternurlaubs bereits über mindestens zwölf Monate ohne Unterbrechung beim selben Arbeitgeber angestellt war). Beide arbeitnehmende Eltern haben also für dasselbe Kind jeweils ein individuelles Recht auf Elternurlaub.

1) Auf den Adoptionsurlaub folgende Beurlaubung (erster Elternurlaub)

- *Anfang des ersten Elternurlaubs;*

Wenn beide Eltern Recht auf Elternurlaub haben, muss der erste Elternteil den Elternurlaub direkt nach dem Adoptionsurlaub nehmen. Der andere Elternteil kann Elternurlaub beanspruchen, bevor das Kind das fünfte Lebensjahr erreicht hat (zweiter Elternurlaub).

Wenn nur ein Elternteil das Recht auf Elternurlaub hat, kann er wählen zwischen dem ersten oder zweiten Elternurlaub.

Der erste Elternurlaub beginnt nach Ende des Adoptionsurlaubs.

- *Antragstellung an den Arbeitgeber;*

Der erste Elternurlaub muss bereits vor Beginn des Adoptionsurlaubs beim Arbeitgeber beantragt werden (per eingeschriebenem Brief).

Der Arbeitgeber darf den vorschriftsmäßig beantragten ersten Elternurlaub weder verweigern noch vertagen.

2) Beurlaubung bis zum fünften Lebensjahr des Kindes (zweiter Elternurlaub)

- *Beginn des zweiten Elternurlaubs;*

Der zweite Elternurlaub muss begonnen werden bevor das Kind das fünfte Lebensjahr erreicht hat.

- *Antragstellung an den Arbeitgeber;*

Der Arbeitnehmer muss den zweiten Elternurlaub mindestens sechs Monate vor Beginn der Beurlaubung vorschriftsmäßig beantragen.

Der Arbeitgeber darf den zweiten Elternurlaub nicht verweigern, kann ihn aber aus betriebswirtschaftlichen Gründen vertagen.

Verschiedene Arten des Elternurlaubs

- Vollzeitbeurlaubung

Jeder Elternteil, der seine Tätigkeit zeitweilig vollständig aufgibt, hat das Recht auf eine sechsmonatige Vollzeitbeurlaubung.

Die einzige Bedingung ist, dass der Elternteil während der Beurlaubung keiner anderen bezahlten Tätigkeit nachgeht.

Im Fall einer Adoption mehrerer Kinder wird die Beurlaubung um zwei Monate verlängert.

Die Eltern können nicht beide gleichzeitig in den Vollzeiturlaub treten.

- Teilzeitbeurlaubung

Die zwölfmonatige Teilzeitbeurlaubung untersteht immer der Einwilligung des Arbeitgebers.

Selbst wenn der Elternteil halbtags arbeitet, kann er sowohl die Vollzeitbeurlaubung als auch die Teilzeitbeurlaubung beantragen.

Während der Teilzeitbeurlaubung muss der Elternteil seine wöchentliche Arbeitszeit auf mindestens die Hälfte reduzieren (gewöhnlich auf mindestens 20 Stunden).

Im Gegensatz zur Vollzeitbeurlaubung können beide Eltern gleichzeitig in Teilzeitbeurlaubung treten, um eine permanente Betreuung für das Kind sicherzustellen und sich die Aufsicht des Kindes zu teilen.

Bei mehrfacher Adoption wird die Dauer der Beurlaubung um vier Monate verlängert. Der von einem Elternteil nicht beanspruchte Urlaub ist nicht auf den anderen Elternteil übertragbar.

Die Beurlaubung unterbricht den Arbeitsvertrag während der Dauer des Elternurlaubs. Der Arbeitgeber ist dazu angehalten nach dem Ende des Urlaubs dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit mit gleicher Bezahlung anzubieten.

Die Elternurlaubsvergütung

Neben einem an den Arbeitgeber gerichteten Antrag auf Elternurlaub muss der Elternteil einen Antrag bei der „Caisse Nationale des Prestations Familiales“ (CNPF) stellen. Dieser Antrag kann auf der Internetseite www.cnpf.lu unter „les formulaires“ heruntergeladen werden. Während der Dauer der Beurlaubung überweist CNPF eine monatliche Vergütung von 272,68€ (Indexwert 100) bei Vollzeitelternurlaub oder 136,34€ bei Halbzeitelternurlaub. Diese Vergütung wird nicht versteuert.

Für weitere Details sehen Sie bitte auf der Internetseite www.cnpf.lu nach, wo Sie die Informationsbroschüre herunterladen können.

NACH DER ANKUNFT DES KINDES VORZUNEHMENDE SCHRITTE

- **Meldung des Kindes bei der Wohngemeinde**

Eine Kopie des im Herkunftsland ausgestellten Adoptionsurteils sowie den Pass des Kindes und die provisorische Aufenthaltsgenehmigung (falls nötig) mitnehmen.

- **Aufnahmegesuch bei Ihrer Gesundheitskasse**

Wenden Sie sich an: „Centre commun de la sécurité sociale“
Département affiliation (Aufnahmeabteilung)
125, route d’Esch
L-1471 Luxembourg Tel.: 40141-1

Melden Sie das Kind bei der „Caisse Médico-Chirurgicale Mutualiste“ (falls Sie selbst Mitglied sind)

49, rue de Strasbourg
L-2561 Luxembourg Tel.: 49 94 451

- **Meldung bei der „Caisse Nationale des Prestations Familiales“ (C.N.P.F.)**

1A, Bd Prince Henri
L-2013 Luxembourg
B.P. 394
Schalter durchgehend geöffnet von 07:45 bis 15:30
Tel.: 477153-1

Fragen Sie nach Formularen für:

- Kindergeld
- Geburtszulage (zweite und dritte Tranche)
- Erziehungszulage
- Mutterschaftsgeld (wenn kein Elternteil bezahlten Aufnahmeurlaub beansprucht)

Diese Formulare können auf www.cnpf.lu heruntergeladen werden.

Sie haben das Recht auf die obengenannten Beihilfen wenn die jeweiligen Altersbedingungen für das Kind erfüllt sind.

Diese Beihilfen werden nach Überschreibung des Adoptionsurteils gezahlt. Fügen Sie eine zertifizierte Kopie des Adoptionsurteils sowie eine zertifizierte Kopie der Überschreibungsurkunde (acte de transcription) bei.

- Das Kindergeld ist ab dem Einreichungsdatum des Adoptionsgesuchs fällig und wird nach der Überschreibungsakte retroaktiv ausbezahlt. **Es wird empfohlen, den Antrag auf Kindergeld gemäß dem in Punkt 3 aufgeführten Rechtsvorschriften des Kindergeldantrags sofort nach Aufnahme des Kindes zu stellen.**
- Die zweite Tranche der Geburtszulage (88,94€ - Indexwert 100) wird ab dem Einreichungsdatum des Adoptionsgesuchs an die Adoptiveltern überwiesen, wenn **dieses Datum vor dem ersten Geburtstag des Kindes liegt.**
- Die dritte Tranche der Geburtszulage (88,94€ - Indexwert 100) wird überwiesen, wenn das Kind sich vor seinem zweiten Lebensjahr sechs gesetzlich vorgesehenen medizinischen Untersuchungen unterzogen hat (zwei perinatale Untersuchungen und vier darauffolgende), die der behandelnde Arzt bescheinigen muss. Die im Herkunftsland getätigten medizinischen Untersuchungen werden berücksichtigt, wenn Sie das Untersuchungsdatum bescheinigen können.
- Mutterschaftsgeld: im Fall der Adoption eines Kindes, das den 2ten Zyklus der Grundschule noch nicht besucht, wird die Beihilfe während acht Wochen nach der Eintragung des Adoptionsurteils im standesamtlichen Verzeichnis überwiesen, unter der Bedingung, dass kein Adoptionsurlaub vergütet wurde. Vergütigter Zeitraum: acht Wochen à 29,75€ (Indexwert 100) pro Woche.
- Erziehungszulage: ab dem ersten Tag des Monats nach Ablauf des Adoptionsurlaubs, oder nach Ablauf des Rechts auf Mutterschaftsgeld. Diese Beihilfe beträgt 74,37€ pro Monat (Indexwert 100), bis zum Alter von zwei Jahren. Sie wird nicht geleistet wenn die Eltern den Elternurlaub beanspruchen.

Unter gewissen Bedingungen, im Fall einer Adoption und gemäß dem Gesetz vom 08.03.1984, können Sie von einer partiellen Pauschalerstattung bei Wohnungsdarlehen profitieren. Erkundigen Sie sich bitte bei der „Caisse Nationale des Prestations familiales“.

Füllen Sie die Formulare aus und lassen Sie die ausgefüllten Formulare in der Gemeinde ihres Wohnortes bescheinigen.

Um die Zinsermäßigungen auf ihr Wohnungsdarlehen zu erhalten, wenden Sie sich an das Ministerium für Wohnungswesen.

- **Fragen Sie bei Ihrem Kinderarzt nach einem „Carnet de Santé“**
- **Arbeitgeber Urlaub**

Beantragen Sie bei Ihrem Arbeitgeber den Ihnen zustehenden Urlaub. Ein Elternteil hat Anspruch auf einen Adoptionsurlaub von acht Wochen, der andere auf eine außerordentliche Beurlaubung bei Adoption von zwei Tagen.

Stellen Sie den Antrag bei Ihrem Arbeitgeber (per eingeschriebenem Brief mit Empfangsbestätigung) um vom Elternurlaub zu profitieren. Der Antrag muss den Arbeitgeber vor Beginn des Adoptionsurlaubs erreichen.

Senden Sie das ausgefüllte und vom Arbeitgeber unterzeichnete C.N.P.F.-Formular an die C.N.P.F. und legen Sie eine Bescheinigung des Bezirksgerichts bei, woraus ersichtlich ist dass der Adoptionsantrag eingereicht wurde.

Kontaktieren Sie das „Centre Commun de Sécurité Sociale“:

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg,
Tel.: 49 920-1

Erkundigen Sie sich über die eventuelle Anrechnung von Beitragsmonaten zu ihrer Pensionsversicherung (baby-years).

- **Verfahren bei internationalen Adoptionen gemäß dem Haager Übereinkommen**

Hinterlegen Sie die von der zentralen Behörde des Herkunftslandes ausgestellte Übereinstimmungsbescheinigung (certificat de conformité) beim Familienministerium in Luxemburg, das die Dokumente weiterreicht an die Staatsanwaltschaft. Diese veranlasst, nach Prüfung der Dokumente, die Überschreibung beim Standesamt in Luxemburg.

- **Verfahren bei nationalen und internationalen Adoptionen in Ländern, die das Haager Übereinkommen nicht unterzeichnet haben**

Einreichung des Adoptionsantrags

Nehmen Sie mit einem **Anwalt** Kontakt auf für die Einreichung eines Volladoptionsantrags beim zuständigen **Bezirksgericht**, um die Adoption in Luxemburg zu legalisieren.

Ihr Anwalt benötigt verschiedene, kürzlich ausgestellte Originaldokumente:

- Geburtsurkunde jedes Adoptionswilligen
- Heiratsurkunde
- Wohnsitznachweis jedes Adoptionsbewerbers
- Auszug aus dem Strafregister jedes Adoptionsbewerbers

- Kopie des Personalausweises jedes Adoptionsbewerbers
- Die Dokumente des Kindes müssen auf Französisch übersetzt werden:
- Kopie der ursprünglichen Geburtsurkunde des Kindes
 - Kopie der Geburtsurkunde des Kindes nach dem Adoptionsurteil
 - Einwilligung zur Adoption eines oder beider leiblicher Elternteile(s)
 - im Herkunftsland ausgestelltes Adoptionsurteil

- **Der Urteilspruch**

Der Urteilspruch wird Ihnen auf gewöhnlichem Postweg und per eingeschriebenen Brief zugestellt. Die Unterschrift der Empfangsbestätigung des eingeschriebenen Briefes gilt als Beginn der Berufungsfrist (40 Tage). Deshalb ist es sehr wichtig, den Brief schnellstmöglich bei der Post abzuholen.

- **Die Überschreibung des Adoptionsurteils**

Nach Ablauf der Berufungsfrist wird das Adoptionsurteil in das standesamtliche Verzeichnis der Stadt Luxemburg eingetragen. **Erst jetzt ist die Adoption Ihres Kindes rechtmäßig und unwiderruflich.**

Die Überschreibung des Adoptionsurteils (acte de transcription) stellt fortan die Geburtsurkunde des Adoptierten dar.

- **Vorgehen nach Überschreibung des Adoptionsurteils**

Informieren Sie die folgenden Behörden, damit Ihr Kind unter seinem neuen Nachnamen und Vornamen eingeschrieben wird, und legen Sie eine Kopie der Eintragungsurkunde bei:

- Caisse Nationale des Prestations Familiales : nach der Überschreibung haben Sie rückbezogen Anspruch auf Kindergeld, Geburtszulagen, postnatale Beihilfen, Mutterschaftszulage, Erziehungsprämie ...
- Gemeindeverwaltung: das Kind wird in ihr Familienbuch eingetragen.
- Gesundheitskasse
- „Caisse médico-chirurgicale mutualiste“
- Pfarrgemeinde
- Arbeitgeber
- beantragen Sie eine neue Impfkarte mit den neuen Namen

Dieses Dokument soll eine Hilfestellung sein und hat keine rechtliche Gültigkeit. Es hat zum Ziel:

- Adoptionsbewerber bei dem Adoptionsvorgehen zu informieren.
- Auf spezifische Probleme, die bei der Aufnahme und Erziehung des Adoptivkindes auftreten können, aufmerksam zu machen, damit die zukünftigen Adoptiveltern in Kenntnis der Sachlage handeln können.